

**1. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wittingen**

Aufgrund der §§ 4, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 02.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderungen**

§ 2 (Gebührenmaßstab/-höhe) erhält in Nummer 2 folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die im Eigentum der Stadt befindlichen Unterkünfte beträgt monatlich 5,50 €/qm Nutzfläche.

§ 3 (Nebenkosten) erhält in Nummer 1 Satz 2 folgende Fassung:

Die Pauschalentschädigung für Nebenkosten im Eigentum der Stadt befindlichen Unterkünfte beträgt monatlich 9,50 €/qm Wohnfläche.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Wittingen, den 02.11.2022

STADT WITTINGEN
Der Bürgermeister



(Ritter)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn, XLVIV. Jahrgang, Nr. 17 vom 30.11.2022, S. 627